

Statuten SVP Greppen

Inhaltsverzeichnis

- I. Name
- II. Zweck
- III. Organe der Partei
- IV. Finanzen
- V. Statutenrevision
- VI. Auflösung der Partei
- VII. Schlussbestimmungen

Schweizerische Volkspartei Greppen (SVP Greppen)

Statuten

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer

I. NAME

Art. 1

Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Greppen besteht gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 6404 Greppen, eine Vereinigung aus politischen Organisationen und Einzelmitgliedern (nachfolgend SVP Greppen genannt)

II. ZWECK

Art. 2

- 2. 1. Die SVP Greppen vereinigt Männer und Frauen aus allen Bevölkerungsschichten die das politische Gedankengut der SVP vertreten und sich damit für einen freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat nach ordnungspolitischen Grundsätzen einsetzen.
- 2. 2. Die Vereinigung bezweckt vorab die aktive Teilnahme an politischen Geschehen in der Gemeinde Greppen. Sie fördert dabei den politischen Meinungsbildungsprozess auf der Basis des Partei- Programms der SVP Schweiz und Kantons Luzern.
- 2. 3. Sie nimmt aktiv Teil am politischen Geschehen auf kantonaler und nationaler Ebene.
- 2. 4. Sie fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt ihrer Mitglieder

III. ORGANE DER PARTEI

Art. 3

3. 1. Die Organe der SVP Greppen sind:

- a) **Die Generalversammlung**
- b) **Die Ortsparteiversammlung (Stamm)**
- c) **Der Ortsparteivorstand**
- d) **Die Rechnungsrevision**

3. 2. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- b) Wahl des Revisors
- c) Genehmigung der Statuten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Abordnung der Delegierten von Amt und Kanton
- f) Rekurse gegen Ausschlüsse

Die Einladung zur Generalversammlung hat 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zu Händen der GV sind 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand einzureichen

3. 3. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern und vertritt die Partei nach aussen. Er wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl möglich. Er konstituiert sich wie folgt:

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Rechnungsführer
- d) Übrige Mitglieder

Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Aus seiner Mitte wird der Vizepräsident bestimmt.

Aufgaben

Dem Vorstand obliegend die gesetzlichen und vereinsrechtlichen Aufgaben, sowie der Vollzug von Beschlüssen der Generalversammlung. Die Führung der laufenden Geschäfte. Die ordnungsgemässe Führung und Kontrolle einer Mitglieder- und Gönnerliste.

3. 4. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Revisor. Dieser prüft die Jahresrechnung und berichtet über das Ergebnis schriftlich zuhanden der Generalversammlung. Amtsdauer 2 Jahre. Wiederwahl möglich.

3. 5. Die Mitgliedschaft

Der Beitritt zur Partei steht allen Personen offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Handelt ein Mitglied gegen die Interessen der Partei, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt ohne Begründung. Das betroffene Mitglied kann gegen den Entscheid bei der Generalversammlung rekurrieren.

3. 6. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

3. 7. Mandatsbeiträge

Die Mandatsbeiträge der kommunalen Mandatsträger beträgt 5 % ihrer Amts- bzw. Mandatsentschädigung. Diese Regelung gilt ab einer Jahresentschädigung von Fr. 1'000.-

II. FINANZEN

Art. 4

4. 1. Die SVP Greppen finanziert sich wie folgt:

- a) aus Mitgliederbeiträgen
- b) aus Gönnerbeiträgen
- c) aus Abgaben der kommunalen Mandatsträger
- d) aus kommunalen Beiträgen
- e) aus Spenden

I. STATUTENREVISION

Art. 5

5. 1. Für die Revision der Statuten gilt das einfache Mehr der Generalversammlung.

II. AUFLÖSUNG DER PARTEI

Art. 6

6. 1. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei wird von der Generalversammlung, nach Anhörung der kantonalen Parteileitung beschlossen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7

7. 1. Ansprüche des einzelnen Mitglieds gegenüber dem Verein bestehen weder bei Austritt noch bei Vereinsauflösung. Im Falle der Vereinsauflösung fällt das gesamte Vereinsvermögen an die SVP des Kantons Luzern.

Greppen, 20. April 2007

Der Präsident:

Genehmigt an der Generalversammlung vom